

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und sonstigen Dienstleistungen. Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, es sei denn, diese werden durch die RWD Schlatter AG schriftlich anerkannt.

1.2 Mitgeltende Bestimmungen:

Aktuelle Norm SIA 343 „Türen und Tore“
Aktuelle technische Merkblätter 001- 011 des VST
(Verband Schweizerischer Türenbranche)
Angebote, Aufträge, Änderungen, Nachträge, Beanstandungen, Mängelrügen etc. erfordern die Schriftform.

2. Angebote

2.1 Die offerierten Preise behalten ihre Gültigkeit 3 Monate ab Datum des Angebots.
2.2 Beilagen zum Angebot wie Zeichnungen, Beschriebe und Muster bleiben Eigentum der RWD Schlatter AG und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Angebote und Zeichnungen basieren auf dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Angebots. Änderungen bis zum Liefertermin, sofern sie den funktionalen Einsatz nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag ist gültig abgeschlossen, wenn ein alleseits unterzeichneter Vertrag oder eine unterzeichnete Auftragsbestätigung der RWD Schlatter AG vorliegt. Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind in jedem Fall Bestandteil der vertraglichen Grundlagen.

4. Leistungsumfang

4.1 Die Leistungen der RWD Schlatter AG beziehen sich auf die offerierten bzw. bestätigten Produkte und Dienstleistungen. Die Ausführungsspezifikationen und Dienstleistungen richten sich grundsätzlich nach den aktuellen Standards der RWD Schlatter AG, bzw. dem Stand der Technik.
4.2 Die Masse werden nach den Plänen ermittelt. Für deren Einhaltung am Bau ist der Besteller verantwortlich.

4.3 Als Basis gilt immer eine Lieferung und eine Montageetappe. Weitere Etappen sind kostenpflichtig.
4.4 Die Lieferung erfolgt an die vertraglich erwähnte Adresse in der Schweiz, jedoch max. an die Talstation einer Bergbahn.

4.5 Zargenmontage bauseits:
Die Zargenlieferung erfolgt an einen zugewiesenen Lagerplatz vor der Baustelle. Die Zargen sind nach den angegebenen Toleranzen auf dem Merkblatt der RWD Schlatter AG zu versetzen und auszufüllen.

4.6 Zargenmontage durch die RWD Schlatter AG:
Die Zargen werden vertragen, nach Meterriss versetzt, mit Zementmörtel hinterfüllt und abgenommen. Bauseitige Leistungen: Meterriss erstellen, Mörtel auf das Stockwerk liefern, Verbindungseisen entfernen, ebenso die Keile des letzten Arbeitstages.

4.7 Türflügelmontage bauseits:
Die Türflügelmontage wird vom Besteller oder einer von ihm benannten Kontaktperson am vertraglichen Bestimmungsort übernommen und kontrolliert. Für den Ablass ist der Besteller verantwortlich.

4.8 Türflügelmontage durch die RWD Schlatter AG:
Die Türflügelmontage wird vom Besteller in einem vom Besteller zugewiesenen und geeigneten Raum deponiert. Für Schäden, welche durch ungeeignete Lagerplätze entstehen (feuchte Räume, Beschädigungen durch Dritte, etc.) lehnt die RWD Schlatter AG jede Haftung ab. Die Türflügel werden vertragen, montiert, einjustiert. Elektrokomponenten werden angeschlossen, die Anschlusskabel bis zur ersten Klemmdose eingezogen, max. Kabellänge der Zulieferanten, in Betrieb genommen, sofern die nötige Spannung vorhanden ist, und ein Abnahmeprotokoll erstellt.

4.9 Montagebedingter Bauschutz, z.B. durch Erstellen der Einfülllöcher, Mörtelpatschen etc., muss bauseits und ohne Kostenfolge für die RWD Schlatter AG ersorgt werden.

4.10 Die Benutzung von Baustelleneinrichtungen (Kran, Lift, Lastenzüge, Toiletten etc.) erfolgt ohne Verrechnung an die RWD Schlatter AG.
4.11 Mit dem Rechnungsversand werden auch standardisierte Wartungsunterlagen abgegeben. Auf Wunsch des Bestellers werden auch standardisierte Bedienungsanleitungen abgegeben. Zusätzliche individuelle Handbücher und Türbeschriebe werden gegen Entgelt erstellt.

4.12 Die Benutzung von Baustelleneinrichtungen (Kran, Lift, Lastenzüge, Toiletten etc.) erfolgt ohne Verrechnung an die RWD Schlatter AG.

4.13 Mit dem Rechnungsversand werden auch standardisierte Wartungsunterlagen abgegeben. Auf Wunsch des Bestellers werden auch standardisierte Bedienungsanleitungen abgegeben. Zusätzliche individuelle Handbücher und Türbeschriebe werden gegen Entgelt erstellt.

5. Änderungen und Mehrleistungen des Leistungsumfangs

5.1 Änderungen oder Mehrleistungen des Vertragsumfangs bedürfen der schriftlichen Form und können Auswirkungen auf die vereinbarten Preise und Termine haben. Folgende zusätzlichen Leistungen werden separat verrechnet, sofern sie nicht vorgängig ausdrücklich als Vertragsbestandteil vereinbart wurden:

- Neuerarbeitung von Lösungsvorschlägen und Ausführungsunterlagen auf Grund neuer Konzepte des Kunden.
- Erstellen von Provisorien.
- Ausserordentliche, baubedingte Baustellenbesuche und Bausitzungen.
- Von der Feuerwehr, Polizei, Gebäudeversicherung oder anderen Organisationen verlangte Leistungen wie separate Abnahmen, einholen von objektbezogenen Bewilligungen bezüglich Brand- und Einbruchschutz etc.
- Koordination, Besprechungen und Abklärungen mit vom Kunden nominierten Dritt- und Unterpunterlieferanten.
- Zusätzliche Liefer- und Montageetappen, sowie Expresslieferungen.
- Montagearbeiten bei fehlenden Maueranschlüssen.
- Aufziehen von Haftbrücken bei KS-, Calmo- oder Betonwänden.
- Entfernen der Verbindungseisen und Mörtelpatschen.

6. Termine

6.1 Die im Angebot aufgeführten Liefertermine und -fristen sind unverbindliche Rohtermine.
Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Eingang der bereinigten unterzeichneten Auftragsbestätigung.
Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend, wenn uns Angaben oder Unterlagen nicht rechtzeitig zukommen.

6.2 Geht die Nichteinhaltung einer Lieferfrist nicht auf unser ausschliessliches und grobes Verschulden zurück, erwächst dem Besteller heraus weder das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, noch auf die Lieferung zu verzichten, noch Schadenersatz zu verlangen.

6.3 Es sind ausschliesslich vertraglich zugesicherte Termine gültig unter Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt (Krieg, Streik, Erdbeben, Transportschwierigkeiten aufgrund behördliche Einfuhrverbote etc.) sowie Lieferverzögerungen von Unterpunterlieferanten.

6.4 Die RWD Schlatter AG haftet nicht für Folgen aus bauseitigen Verzögerungen. Die daraus entstehenden Mehraufwände und Lagerkosten werden verrechnet.

7. Übergang von Nutzen und Gefahr

7.1 Nutzen und Gefahr gehen nach Lieferung durch die RWD Schlatter AG an den vereinbarten Bestimmungsort auf den Käufer über.

7.2 Wird die Ware durch den Käufer oder durch einen von ihm beauftragten Spediteur ab Werk abgeholt, gehen Nutzen und Gefahr bei Übernahme der Ware auf den Käufer über.

7.3 Falls sich eine Übernahme der Ware aus von uns nicht verursachten Gründen verunmöglicht, so ist die RWD Schlatter AG berechtigt, die Ware auf Rechnung und Gefahr bei uns oder einem Dritten auf Kosten des Bestellers einzulagern.

7.4 Beschädigungen aufgrund unsachgemässer Behandlung durch den Besteller oder durch Dritte an von uns gelieferten Produkten, werden in Rechnung gestellt.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

8.1 Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF), exklusive Mehrwertsteuer. Gesetzliche Abgaben wie Mehrwertsteuer etc. werden dem Kunden zu den jeweils gültigen Ansätzen separat verrechnet und auch separat aufgeführt.

8.2 Abzüge vom Rechnungsbetrag seitens des Kunden sind nicht gestattet.

8.3 Die Zahlungen sind zu leisten:

- 40% der Auftragssumme bei Lieferbereitschaft der Zargen;
 - 45% der Auftragssumme bei Lieferbereitschaft der Türen;
 - Restbetrag nach unserer Rechnungsstellung innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto. Die Rechnung gilt bei Eintreffen der Überweisung auf das von RWD Schlatter AG vorangig bezeichnete Bank- oder Postkonto als bezahlt.
- 8.4 Die RWD Schlatter AG kann sich das Recht vorbehalten, erst nach einer Vorauszahlung von mindestens 30%, Aufträge anzunehmen und mit der Arbeit zu beginnen.

8.5 Auf Regieleistungen werden keine Rabatte gewährt. Regieleistungen werden durch die RWD Schlatter AG laufend separat verrechnet.

8.6 Die RWD Schlatter AG behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Ablieferung die Lohnsätze oder die Materialpreise ändern. Diese Preisanpassung erfolgt entsprechend den ausgewiesenen Mehrkosten, die der RWD Schlatter AG angefallen sind.

8.7 Ist der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist die RWD Schlatter AG berechtigt:

- die weiteren Arbeiten auszusetzen und Lieferungen zurückzuhalten bis die Zahlung erfolgt ist.
- am Vertrag festzuhalten oder zurückzutreten.
- ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an, einen Verzugszins von 8% pro Jahr zu verrechnen.
- Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die RWD Schlatter AG alleinige Eigentümerin der erfolgten Lieferungen und Leistungen.

Für aus verspäteten Zahlungen entstandenen Terminverschiebungen übernimmt die RWD Schlatter AG keine Haftung.

9. Ab- / Inbetriebnahme und Mängelbehebung

9.1 Nach abgeschlossener Montage und Inbetriebnahme der von uns gelieferten Teile erfolgt eine Abnahme mit dem Kunden durch den jeweiligen Monteur.

9.2 Für Türflügel mit normativen Anforderungen (Einbruchschutz / Brandschutz / Zutrittskontrolle / Fluchtwegsteuerung) erfolgt eine Abnahme durch geschultes Fachpersonal mit den entsprechenden Abnahmeformularen und Konformitätserklärungen. Auf diesen Abnahmeformularen werden sämtliche Teile erwähnt und auch das Ergebnis der Funktionsprüfung festgehalten.

9.3 Bauseits angelieferte Teile, die zusammen mit Produkten der RWD Schlatter AG in Betrieb genommen werden, sind auf dem Abnahmeformular separat erwähnt.

9.4 Das Abnahmeprotokoll muss vom Kunden und der RWD Schlatter AG unterzeichnet werden. Ein Abnahmeprotokoll, das ohne im Beisein des Kunden erstellt wurde, wird dem Kunden zugesandt. Dieser hat eine erwähnte Frist, um das Abnahmeprotokoll unterschrieben zu retournieren oder seine Einwände schriftlich vorzubringen. Ansonsten gilt die Abnahme als stillschweigend erfolgt.

9.5 Die Abnahme kann nur bei wesentlichen Mängeln verweigert werden.

9.6 Die vom Kunden schriftlich angezeigten Mängel, werden von der RWD Schlatter AG innert nützlicher Frist und während der normalen Arbeitszeit behoben.

9.7 Furnierte Türen können geringe Abweichungen in der Struktur und Farbe aufweisen. Solche Unterschiede sind kein Beanstandungsgrund und werden nicht als Mangel taxiert.

9.8 Mit Aluminiumplatten belegte Türen können auf der Fläche Kratzer aufweisen und werden daher nur zum Streichen ausgeliefert. Unbehandelte Türen können daher nicht bemängelt werden.

9.9 Farbunterschiede, Materialunebenheiten, Kratzspuren etc. die aus 1 Meter Distanz nicht sichtbar sind, sowie Unterschiede, die in der Natur des Materials liegen, können nicht beanstandet werden.

10. Eigentumsvorbehalt

Die RWD Schlatter AG ist ermächtigt, bis zur vollständigen Bezahlung des Bauhandwerkerpfandrechts oder einen Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Bestellers eintragen zu lassen.

11. Garantie und Wartung

11.1 Die RWD Schlatter AG leistet Garantie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den sachgemässen Gebrauch und Einsatz der Produkte.

11.2 Die RWD Schlatter AG leistet die Garantie ausschliesslich auf Fehler, die auf die Produktion oder die Montage zurückzuführen sind. Bei Materialfehlern von zugelieferten Produkten, haftet die RWD Schlatter AG nur im Rahmen der abgegebenen Garantien unserer Zulieferanten (in der Regel 12 Monate).

11.2 Die Garantiefrist beginnt mit Abnahme der gelieferten Teile und kann in Etappen erfolgen. Die RWD Schlatter AG haftet nicht für Teile, die bauseits angeliefert und an unseren Produkten ein- oder angebaut wurden.

11.3 Die Garantie erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der RWD Schlatter AG Änderungen oder Reparaturen an den gelieferten Produkten vornehmen.

11.4 Sämtliche gelieferten Produkte, die einer Wartungspflicht unterstehen (Normative Anforderungen von Brandschutztüren, Zutrittskontrollen, Notausgänge etc.) müssen periodisch von einem Fachbetrieb kontrolliert werden.

11.5 Die RWD Schlatter AG bietet Wartungsverträge an, die unmittelbar nach Abnahme der gelieferten und montierten Produkte beginnen. Ist der Zeitpunkt der Abnahme und der Beginn des Wartungsauftrages nicht identisch, wird eine Eintrittsprüfung mit Mängelbehebung zu Lasten des Kunden verlangt (siehe Wartungsvertragsbedingungen).

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1 Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Als ausschliesslicher Gerichtsstand gilt St.Gallen.